

Verordnung zur Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsverordnung; KibeV)

vom 2. Mai 2023 (Stand 1. Juni 2023)

Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden,

gestützt auf Art. 13 des Gesetzes zur Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung¹⁾,

verordnet:

Art. 1 Aufsicht und Vollzugsstelle

¹ Der Vollzug der Gesetzgebung zur Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung steht unter der Aufsicht des Departementes Gesundheit und Soziales.

² Zuständige Stelle im Sinne des Gesetzes ist die Ausgleichskasse Appenzell Ausserrhoden. Ihr sind alle Vollzugsaufgaben übertragen, soweit nicht abweichend geregelt.

³ Das Departement Gesundheit und Soziales regelt den Vollzugauftrag und die Abgeltung der Ausgleichskasse mit einer Leistungsvereinbarung. Diese bedarf der Genehmigung des Regierungsrates.

Art. 2 Anerkannte Kindertagesstätten

¹ Das Departement Gesundheit und Soziales veröffentlicht im Internet eine Liste der anerkannten Kindertagesstätten im Kanton.

² Der Nachweis, dass eine ausserkantonale Kindertagesstätte über eine Bewilligung nach Art. 13 ff. der Pflegekinderverordnung²⁾ verfügt, obliegt der gesuchstellenden Person.

¹⁾ Kinderbetreuungsgesetz (KibeG; bGS [415.31](#))

²⁾ PAVO (SR [211.222.338](#))

* vgl. Änderungstabelle am Schluss des Erlasses

Art. 3 Anerkannte Fachorganisationen für Tagesfamilien

¹ Anerkannt im Sinne von Art. 2 Abs. 2 lit. b KibeG³⁾ sind Fachorganisationen, die dem Verband Kinderbetreuung Schweiz (kibesuisse) angeschlossen sind.

² Das Departement Gesundheit und Soziales kann die Anerkennung einer Fachorganisation aussetzen, wenn der begründete Verdacht besteht, dass diese die Mindeststandards und Richtlinien des Verbandes nicht einhält.

Art. 4 Anspruchsberechtigtes Betreuungspensum

¹ Das anspruchsberechtigte Betreuungspensum (Anspruchspensum) bezeichnet die beitragsberechtigte Betreuungszeit pro Kind. Es wird in der Regel in Betreuungsstunden pro Monat berechnet und kann auf verschiedene Betreuungsangebote aufgeteilt werden.

² Das Anspruchspensum beträgt im Monat maximal:

- | | | |
|----|----------------------------------|---------------------------|
| a) | Kinder im Vorschulalter | 200 Betreuungsstunden |
| b) | Schulkinder (inkl. Kindergarten) | 158 1/3 Betreuungsstunden |

³ Das Anspruchspensum wird nach Massgabe des Beschäftigungsgrades der Erziehungsberechtigten linear gekürzt.

⁴ Tagespauschalen für Kinder im Vorschulalter werden gemäss Anhang 1 auf das Anspruchspensum angerechnet.

⁵ Nicht beanspruchte Betreuungsstunden können nicht auf einen anderen Monat übertragen werden.

Art. 5 Ermessensbeiträge

¹ Ermessensbeiträge werden in Ausnahmefällen auf begründetes Gesuch hin bewilligt.

² Eine Förderung der beruflichen Integration liegt vor, wenn die ausserfamiliäre Kinderbetreuung der zukünftigen Erwerbstätigkeit der Erziehungsberechtigten und der dauerhaften Existenzsicherung der Familie dient.

³ Die Unterstützung der ausserfamiliären Kinderbetreuung zur Entlastung der Familie oder im Interesse des Kindeswohls setzt eine entsprechende Empfehlung einer Fachperson voraus.

³⁾ bGS [415.31](#)

⁴ Die Vollzugsstelle legt den Umfang der unterstützten Betreuungsstunden nach dem Zweck und der Dauer der Massnahme fest. Sie kann die Bewilligung an Bedingungen und Auflagen knüpfen.

⁵ Das Departement Gesundheit und Soziales kann Weisungen zu den Ermessensbeiträgen erlassen.

Art. 6 Beitrag pro Betreuungsstunde

¹ Der Beitrag pro Betreuungsstunde entspricht den anrechenbaren Betreuungskosten abzüglich Selbstbehalt.

² Anrechenbar sind sämtliche von der Institution in Rechnung gestellten Betreuungskosten, die gemäss Betreuungsvertrag von den Erziehungsberechtigten zu tragen sind.

³ Pro Betreuungsstunde können maximal als Betreuungskosten (inkl. Kosten für Verpflegung, Hygiene usw.) angerechnet werden:

- | | | |
|----|----------------------------|-----------|
| a) | Kinder bis 18 Monate | Fr. 13.50 |
| b) | Kinder älter als 18 Monate | Fr. 11.50 |

⁴ Die Maximaltarife nach Abs. 3 kommen nicht zur Anwendung, wenn aufgrund einer medizinischen Diagnose ein erhöhter Betreuungsbedarf ausgewiesen ist.

Art. 7 Selbstbehalt

¹ Der Selbstbehalt wird in Prozenten der anrechenbaren Betreuungskosten in Abzug gebracht.

² Der anwendbare Prozentsatz bestimmt sich gemäss Anhang 2 nach dem massgebenden Einkommen⁴⁾ der Erziehungsberechtigten.

Art. 8 Auszahlung an die Erziehungsberechtigten

¹ Die Beiträge werden den Erziehungsberechtigten nach Einreichen der Rechnungsbelege jeweils zum Monatsende ausbezahlt.

² Die Rechnungsbelege sind der Vollzugsstelle innert 30 Tagen nach Erhalt einzureichen.

³ Die Vollzugsstelle kann in begründeten Fällen verspätet eingereichte Rechnungsbelege zur Auszahlung entgegennehmen.

⁴⁾ Vgl. Art. 5 KibeG (bGS [415.31](#))

⁴ Sie kann die Auszahlung gegen Vorlage von Zahlungsbelegen anordnen, wenn sie feststellt, dass Beiträge zweckfremd verwendet worden sind.

Art. 9 Auszahlung an die Institution

¹ Die Erziehungsberechtigten können die Vollzugsstelle zur Auszahlung der Beiträge an die Institution ermächtigen.

² Die Vollzugsstelle regelt mit der Institution das erforderliche Meldewesen und den Auszahlungsmodus.

Art. 10 Beitragsgesuche

¹ Beitragsgesuche sind spätestens innert 30 Tagen seit der Inanspruchnahme des Betreuungsangebots bei der Vollzugsstelle einzureichen.

² Dem Beitragsgesuch sind alle erforderlichen Unterlagen beizulegen.

³ Für jedes Kind ist ein separates Beitragsgesuch zu stellen. Im Beitragsgesuch sind alle Betreuungsangebote aufzuführen, für die Beiträge beansprucht werden.

Art. 11 Gesuchsprüfung

¹ Die Vollzugsstelle prüft, ob die erforderlichen Angaben und Unterlagen für die Beurteilung des Beitragsgesuchs vorliegen.

² Sie setzt nötigenfalls eine angemessene Frist zur Ergänzung des Beitragsgesuchs.

³ Auf Beitragsgesuche, die nicht fristgerecht ergänzt werden, wird nicht eingetreten.

⁴ Die Vollzugsstelle kann weitere sachdienliche Auskünfte bei Behörden und Institutionen einholen.

Art. 12 Beitragsverfügung

¹ Die Beitragsverfügung legt das Anspruchspensum pro Kind und Betreuungsangebot sowie die Höhe des Selbstbehalts fest.

² Anspruchspensum und Selbstbehalt werden in der Regel für die Dauer eines Jahres festgelegt. Liegen besondere Umstände vor, kann eine abweichende Dauer vorgesehen werden.

³ Ist die Vollzugsstelle zur Auszahlung an die Institution ermächtigt, orientiert sie diese von Amtes wegen über das Anspruchspensum und die Höhe des Selbstbehalts.

Art. 13 Wesentliche Änderungen der Verhältnisse

¹ Als wesentliche Änderung der Verhältnisse gelten:

- a) Änderung des Beschäftigungsgrads um 10 % oder mehr;
- b) Änderung des massgebenden Einkommens um 20 % oder mehr;
- c) Wohnsitzwechsel;
- d) Änderung der massgeblichen Familienverhältnisse.

² Wesentliche Änderungen der Verhältnisse sind innert 30 Tagen der Vollzugsstelle zu melden.

³ Die Beitragsverfügung wird auf Beginn des Folgemonats angepasst.

Art. 14 Rückerstattung

¹ Die Vollzugsstelle verfügt die Rückerstattung von Beiträgen, wenn sie feststellt, dass sie zu Unrecht bezogen wurden.

² Zu Unrecht bezogen sind insbesondere Beiträge, die durch unwahre oder unvollständige Angaben oder in anderweitiger Verletzung von Mitwirkungspflichten erwirkt worden sind.

³ Der Rückerstattungsanspruch richtet sich gegen die Erziehungsberechtigten.

Anhang 1: Umrechnung Tagespauschalen

(Stand 1. Juni 2023)

Tagespauschalen für Kinder im Vorschulalter werden wie folgt auf den Betreuungsanspruch angerechnet:
1 Tag / Woche = 40 Stunden / Monat
$\frac{3}{4}$ Tag / Woche = 28 Stunden / Monat
$\frac{1}{2}$ Tag / Woche = 20 Stunden / Monat
Pauschalen für einen $\frac{1}{2}$ Tag mit Mittagsbetreuung werden als $\frac{3}{4}$ Tag angerechnet.

Anhang 2: Selbstbehalt

(Stand 1. Juni 2023)

Massgebendes Einkommen	Höhe des Selbstbehalts
bis Fr. 40'000	14 %
Ab Fr. 40'001	19 %
Ab Fr. 44'001	24 %
Ab Fr. 48'001	29 %
Ab Fr. 52'001	34 %
Ab Fr. 56'001	39 %
Ab Fr. 60'001	44 %
Ab Fr. 64'001	49 %
Ab Fr. 68'001	54 %
Ab Fr. 72'001	59 %
Ab Fr. 76'001	64 %
Ab Fr. 80'001	69 %
Ab Fr. 84'001	74 %
Ab Fr. 88'001	80 %
Ab Fr. 92'001	86 %
Ab Fr. 96'001	92 %
Ab Fr. 100'001	100 %